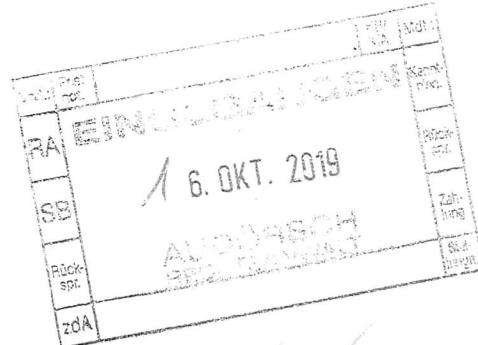


Begläubigte Abschrift

Az.: S 9 AS 146/17

184/16

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



**IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

e E B ✓

In dem Rechtsstreit



- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

gegen

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Beklagter -

hat die 9. Kammer des Sozialgerichts Schleswig auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juni 2019 in Schleswig durch die Richterin am Sozialgericht [REDACTED] sowie den ehrenamtlichen Richter [REDACTED] und die ehrenamtliche Richterin [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017 und Abänderung des Bescheides vom 14. Juli 2016 verurteilt, der Klägerin weitere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 180,00 € zu gewähren.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.
3. Die Berufung wird zugelassen.

elect

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten sind höhere Leistungen für Kosten der Unterkunft und Heizung in der Zeit vom 01. September 2016 bis 28. Februar 2016 streitig.

Die am 23. Dezember 1956 geborene und alleinlebende Klägerin steht langjährig im Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei den Beklagten. Seit dem 1. März 2011 bewohnt sie eine 45 qm große Zweizimmerwohnung in [REDACTED] Husum. Im streitigen Zeitraum betrug die monatliche Nettokaltmiete 310,00 €, die Betriebskostenvorauszahlung 50,00 € monatlich und die Heizkostenvorauszahlung 60,00 € monatlich. Laut Mietbescheinigung des Vermieters wird die Heizungsanlage mit Heizöl betrieben. Seit dem 1. April 2016 beträgt die Grundmiete unverändert 310,00 € monatlich, die Betriebskostenvorauszahlung erhöhte sich auf 66,00 € monatlich und die Heizkostenvorauszahlung betrug 68,00 € monatlich.

Mit Folgebescheid vom 14. Juli 2016 bewilligte der Beklagte Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Zeit vom 1. September 2016 bis 28. Februar 2017 in Höhe von monatlich 818,00 €. Dabei berücksichtigt der Beklagte weiterhin eine Bruttokaltmiete in Höhe von 346,00 € sowie einen Heizkostenabschlag in Höhe von 68,00 €.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2016 und 27. Oktober 2016 beantragte die Klägerin die Überprüfung des Bescheides vom 14. Juli 2016 gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 10. November 2016 zurück.

Hiergegen erhob die Klägerin am 7. November 2016 Widerspruch, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21. Februar 2017 zurückwies. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass seit dem 01. Juli 2015 ein neues Konzept zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten gelte, welches den Anforderungen des BSG an ein schlüssiges Konzept entspreche. Für die Mietpreisregion Süd, zu der der Wohnort der Klägerin gehöre, liege die angemessene Mietobergrenze seit der Aktualisierung 2016 bei 346,00 € bruttokalt/monatlich. Höhere Unterkunftskosten seien demnach nicht berücksichtigungsfähig. Das Sozialgericht Schleswig habe in mehreren Beschlüssen das neue Konzept gebilligt. Der Überprüfungsantrag sei demnach zutreffend zurückgewiesen worden.

Mit ihrer am 20. März 2017 beim Sozialgericht Schleswig erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehr weiter. Zur Begründung führt sie aus, dass die von dem Beklagten für angemessen erachteten Mietobergrenzen rechtswidrig seien, da sie nicht auf einem schlüssigen Konzept beruhen. Auch sei ein Umzug für die Klägerin aufgrund der geringen Differenz zwischen den abgesenkten und tatsächlichen Unterkunftskosten unwirtschaftlich. Des Weiteren liege ein Gehörsverstoß vor, da der Klägerin nicht die Rohdaten übermittelt worden seien.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 10. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 14. Juli 2016 zu verpflichten, ihr für den Zeitraum September 2016 bis Februar 2017 weitere Unterkunftskosten nach dem SGB II in Höhe von monatlich 30,00 € zu gewähren sowie die Berufung zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wiederholt und vertieft der Beklagte seine Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Am 16. August 2018 übermittelte der Beklagte die Rohdaten der Angebotsmieten (Auszug aus der empirica-Preisdatenbank) für das seit dem 01. Juli 2015 geltende Erstkonzept 2014, der Aktualisierung 2016 und der Aktualisierung 2017 in einer Exceltabelle sowie im pdf-Format. Zudem wurden die Angebotsmieten der Wohnungsbaugenossenschaften und die Bestandsmieten für die 1. Konzeptaktualisierung (2016) übersandt. Der Beklagte wies auf den Antrag der Klägerin auf Einsichtnahme in die Rohdaten darauf hin, dass aus lizenzerrechtlichen

Gründen die Rohdaten dem Prozessbevollmächtigten weder in digitaler noch in Papierform zur Verfügung gestellt werden können. Allerdings könne Einsicht in die Rohdaten der Firma empirica im Kreishaus genommen werden.

Hierauf replizierte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin, dass zur Akteneinsicht in die Rohdaten ein berechtigtes Interesse aus zeitlichen und logistischen Gründen folge. Auch sei beabsichtigt die Validität der Daten durch Abgleich mit einem dem Prozessbevollmächtigten verfügbaren Datensatz mit über 2000 Wohnangeboten für den Zeitraum 08. Februar 2012 bis 04. April 2015 vorzunehmen. Es sei zudem beabsichtigt, stichprobenartig die Angaben zum jeweiligen Mietverhältnis zu verifizieren. Diese Tätigkeit solle delegiert werden. Aufgrund der Vielzahl der Verfahren sowie der Anzahl der aufeinanderfolgenden Bewilligungszeiträume und drei verschiedenen Konzepten würde sich eine erhebliche Anzahl an Suchparametern ergeben, so dass sich die Ergebnisse hieraus nicht mehr händisch darstellen ließen, um jeweils substantiiert vortragen zu können. Auch bestehe die Gefahr, dass die Suchtätigkeiten im Arbeitsspeicher ausgelesen werden könnten, sodass prozesstaktische Erwägungen hinsichtlich möglicher Fragestellungen im Rahmen einer Beweisaufnahme vorab bekannt seien. Dies würde die Rechtsdurchsetzung beeinträchtigen. Zudem könne in der mündlichen Verhandlung ohne Kenntnis der Rohdaten der Verhandlung nicht vollständig gefolgt werden bzw. Beweise nicht geführt werden. Hierdurch werde das rechtliche Gehör verletzt. Es sei ebenfalls nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 119 SGG gegeben seien. Der Lizenzvertrag stelle einen Vertrag zu Lasten Dritter dar und sei unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2019 Bezug genommen. Daneben lag der Kammer die Erstauswertung 2014 zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II und § 35 SGB XII für den Kreis Nordfriesland, erstellt durch die Empirica AG, Berlin/Bonn, das in den Verfahren S 16 AS 68/16, S 16 AS 438/15 und S 16 AS 268/16 erstellte Gutachten zum Schreiben des Sozialgerichts Schleswig vom 1. August 2017 – betrifft 2-Personenhaushalte in Mietpreisregion Sylt – der Firma empirica, die Ergänzungen zur Herleitung von Mietobergrenzen im Landkreis Nordfriesland – gemäß Anfrage des SG Schleswig im Nachgang des Gerichtstermins am 04. April 2019, in tabellarischer Form die an Empirica übermittelten Daten der

GEWOBA Nord, die Daten zur Auswertung der Bestandsmieten in tabellarischer Form für die Erstauswertung 2014, die Aktualisierung 2016 und 2017 sowie der Auszug aus der Empirica Preisdatenbank für den Zeitraum 4. Quartal 2012 bis 4. Quartal 2016 sowie die Lizenzbestimmung vom 08. August 2018 vor.

Entscheidungsgründe

Die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gem. §§ 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist zulässig und begründet.

Nach Auffassung der Kammer sind vorliegend nicht allein die Kosten für Unterkunft und Heizung als abtrennbarer Streitgegenstand angegriffen, auch wenn die Klägerin ausdrücklich nur höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der tatsächlichen Unterkunftskosten begeht. Zwar geht die Kammer im Sinne der Rechtsprechung des BSG davon aus, dass das Begehr grundsätzlich auf höhere Leistungen für Unterkunft und Heizung zulässigerweise beschränkt werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 04. Juni 2014 – B 14 AS 42/13 R – juris). Jedoch setzt dies voraus, dass die Unterkunftskosten Gegenstand einer abtrennbaren Verfügung sind. Eine solche abtrennbare Verfügung hinsichtlich der Unterkunftskosten enthält der zur Überprüfung gestellte Bescheid vom 14. Juli 2016 nicht, da der verfügte Leistungsanspruch sowohl den Regelbedarf als auch die Unterkunftskosten beinhaltet, ohne dass verfüigungsmäßig zwischen diesen differenziert wird. Lediglich aus dem Begründungsteil des Bescheides lässt sich die Höhe der berücksichtigten Unterkunftskosten als Berechnungselement entnehmen. Die gewährten Leistungen nach dem SGB II sind demnach insgesamt umfassend nach Grund und Höhe zu überprüfen, um zu ermitteln, ob der Klägerin im geltend gemachten Umfang ein höherer Leistungsanspruch zusteht.

Der streitgegenständliche Überprüfungsbescheid vom 10. November 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Februar 2017 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, da der Beklagte das Recht im Bescheid vom 14. Juli 2016 nicht richtig angewandt hat. Die Klägerin hat unter Aufhebung des Überprüfungsbescheides in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides einen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Unterkunftskosten.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, da der Bescheid vom 14. Juli 2016 rechtswidrig ist und die Klägerin nicht die ihr von Anfang an zustehenden Leistungen nach dem SGB II erhalten hat.

Die Klägerin gehört dem Grunde nach zum leistungsberechtigten Personenkreis von Arbeitslosengeld II, da sie die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 SGB II erfüllt. Sie war insbesondere im streitigen Zeitraum erwerbsfähig i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB II. Sie war auch hilfebedürftig i.S.d. § 9 Abs. 1 SGB II, weil das im streitgegenständlichen Zeitraum erzielte Einkommen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II aus der geringfügigen Beschäftigung ihren Bedarf nicht decken konnte und sie nicht über einzusetzendes Vermögen i.S.d. § 12 Abs. 1 SGB II verfügte.

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Nach Auffassung der Kammer sind die monatlich berücksichtigten Unterkunftskosten in Höhe von 346,00 € bruttokalt für den Zeitraum 01. September 2016 bis 28. Februar 2017 nicht angemessen. Die Klägerin hat vielmehr einen Anspruch auf bedarfsseitige Berücksichtigung ihrer tatsächlichen monatlichen Bruttokaltmiete in Höhe von 376,00 €, da diese betragsmäßig unter dem Tabellenwert nach § 12 WoGG zuzüglich 10%, hier 429,00 €, liegt.

Der von dem Beklagten ermittelte abstrakt angemessene Bruttokaltmietzins in Höhe von 346,00 € für einen 1-Personenhaushalt der Mietpreisregion Süd für den hier streitigen Zeitraum ab April 2016 – Aktualisierung 2016 – folgt aus dem Median der Bestandsmieten, da der Wert aus der Angebotsmietenauswertung in Höhe von 343,00 € bruttokalt (Höchstwert des unteren Fünftels der Nettokaltmieten in Höhe von 270,00 € zuzüglich angemessener Betriebskosten in Höhe von 73,00 €) unter diesem Wert liegt und der Beklagte konzeptionell den jeweils höheren Wert als angemessene Mietobergrenze bestimmt. Diese aus der Bestandsmietenauswertung ermittelte

Mietobergrenze in Höhe von 346,00 € bruttokalt für einen 1-Personenhaushalt in der Mietpreisregion Süd hält einer rechtlichen Überprüfung der Kammer nicht stand.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG ist die Angemessenheit von Unterkunftskosten unter Zugrundelegung der sog. Produkttheorie in einem mehrstufigen Verfahren zu ermitteln (u.a. BSG, Urteile vom 07. November 2006 – B 7b AS 18/06 R und B 7b AS 10/06 R – beide zitiert nach juris).

Dabei ist zunächst die abstrakt angemessene Wohnungsgröße und der abstrakt angemessene Wohnungsstandard zu bestimmen, wobei als angemessen die Aufwendungen für eine solche Wohnung gelten, die nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden Bedürfnissen genügt und keine gehobenen Wohnstandard aufweist; die Wohnung muss im unteren Segment der nach der Größe in Betracht kommenden Wohnungen in dem räumlichen Bezirk liegen, der den Vergleichsmaßstab bildet (vgl. BSG, Urteil vom 02. Juli 2019 – B 14 AS 33/08 R – juris). Im weiteren Schritt ist zu ermitteln, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weitere Prüfung abzustellen ist. Dem folgt die Ermittlung, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt angemessen eingestufte Wohnung auf dem für die Leistungsberechtigten maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Hierbei sind nicht die tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen (Angebotsmieten) zu betrachten, sondern auch vermietete Wohnungen (Bestandsmieten) (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris). Nach der sog. Produkttheorie kommt es nicht darauf an, dass beide Faktoren, d.h. Wohnungsgröße und Wohnungsstandard, für sich angemessen sind, solange jedenfalls das Produkt aus Wohnfläche und Standard (ausgedrückt im Quadratmeterpreis) eine insgesamt angemessene Mietobergrenze ergeben (vgl. BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R – juris; BSG, Urteil vom 18. November 2014 – B 4 AS 9/14 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris).

Hinsichtlich der Wohnungsgröße nimmt das Bundessozialgericht eine Zweitverwertung der landesrechtlichen Wohnungsbauförderungsbestimmungen und der jeweils dort niedergelegten Wohnflächen vor. Danach ergibt sich für Schleswig-Holstein (VB-SHWoFG, Amtsblatt Schl.-H. 2012, S. 790 ff.) ein Wert von 50 qm für

einen 1-Personenhaushalt. Mit etwas mehr als 45 qm ist die Wohnung der Klägerin großenangemessen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG muss die Ermittlung der regionalen Mietobergrenze auf der Grundlage eines überprüfbaren schlüssigen Konzepts erfolgen, um ein gleichmäßiges Verwaltungshandeln innerhalb des Vergleichsraumes zu gewährleisten (vgl. BSG, Urteil vom 18. Juni 2008 – B 14/7b AS 44/06 R – juris). Dabei soll das schlüssige Konzept die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden, wobei der Grundsicherungsträger nicht zwingend auf einen einfachen oder qualifizierten Mietspiegel i.S.d. §§ 558c und 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) abstehen muss (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris). Entscheidend ist vielmehr, dass den Feststellungen des Grundsicherungsträgers ein Konzept zu Grunde liegt, dieses im Interesse der Überprüfbarkeit des Ergebnisses schlüssig und damit die Begrenzung der tatsächlichen Unterkunftskosten auf ein angemessenes Maß hinreichend nachvollziehbar ist.

Ein Konzept ist ein planmäßiges Vorgehen des Grundsicherungsträgers im Sinne der systematischen Ermittlung und Bewertung genereller, wenngleich orts- und zeitbedingter Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsraum und nicht nur ein punktuelles Vorgehen von Fall zu Fall (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris).

Nach ständiger Rechtsprechung des BSG (seit BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris) ist ein Konzept schlüssig, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Datenerhebung darf ausschließlich im dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghettobildung)
- es bedarf einer nachvollziehbaren Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z.B. welche Art von Wohnungen (Wohnungsstandard, Wohnungsgröße, Brutto- und Nettomiete)
- Angaben über den Beobachtungszeitraum

- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel)
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z.B. Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

Hinsichtlich des konzeptionellen Ansatzes ist der Beklagte frei, d.h. es besteht kontrollierte Methodenfreiheit bei Methodenvielfalt (vgl. Knickrehm in: Soziale Sicherheit 2015, 287 ff.). Es kann demnach verschiedene Methoden geben, um ein schlüssiges Konzept zu erstellen und den damit unmittelbar zusammenhängenden Vergleichsraum oder ggf. mehrere Vergleichsräume zu bilden, weil weder aus § 22 SGB II noch aus §§ 22a bis 22c SGB II die Anwendung eines bestimmten Verfahrens rechtlich zwingend ableitbar ist (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Eine Begrenzung des methodischen Rahmens und damit der bestehenden Entscheidungsspielräume bei der Entwicklung eines schlüssigen Konzepts folgt jedoch aus den in §§ 22a bis 22c SGB II normierten Vorgaben, welche nicht nur für den Erlass von Satzungen, sondern generell bei der Erstellung schlüssiger Konzepte heranzuziehen sind (vgl. BVerfG, Beschluss vom 06. Oktober 2017 – 1 BvL 2/15 – juris; BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 – B 4 AS 33/16 R – juris). Zudem ist das Konzept gerichtlich im Sinne einer nachvollziehenden Kontrolle voll überprüfbar, d.h. führt die gerichtliche Kontrolle zu einer Beanstandung des Vergleichsraumes oder des schlüssigen Konzepts, so ist dem Leistungsträger zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Nachbesserung einzuräumen. Gelingt eine Nachbesserung der Beanstandungen nicht, ist das Gericht nicht befugt, einen oder mehrere Vergleichsräume festzulegen oder ein schlüssiges Konzept – ggf. mit Hilfe eines Sachverständigen – zu erstellen (vgl. BSG, Urteile vom 30. Januar 2019 – B 14 AS 24/18 R – juris). Lediglich wenn ein qualifizierter Mietspiegel der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze zugrunde liegt, ist auf diesen zur Herstellung der Spruchreife zurückzugreifen. Andernfalls sind mangels eines in rechtlich zulässiger Weise bestimmten Angemessenheitswerts die tatsächlichen Aufwendungen für die

Unterkunft dem Bedarf für die Unterkunft zugrunde zu legen, begrenzt durch die Werte nach dem WoGG plus 10%.

Gemessen daran hält die Festlegung der Mietobergrenze für einen 1-Personenhaushalt im Vergleichsraum Süd einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Für die Festlegung der angemessenen Mietobergrenze für die jeweiligen Wohngrößenklassen verfolgt der Beklagte auch mit der Aktualisierung 2016, welche sich methodisch nicht um eine Fortschreibung, sondern um eine erneute Vollauswertung handelt, konzeptionell einen doppelten Ansatz mit einer reinen Angebotsmietenauswertung durch die Firma *empirica* und einer reinen durch den Beklagten erfolgten Bestandsmietenauswertung auf der Grundlage der Daten der Wohngeldempfänger und erstmals auch der Daten der Transferleistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII, deren Leistungsbezug nicht länger als 6 Monate zurückliegt. Diese beiden Auswertungen erfolgen jeweils getrennt voneinander. Die von dem Beklagten verfolgte Methodik der Festlegung der Mietobergrenze liegt darin, dass im Sinne der Meistbegünstigung der höhere Richtwert als angemessene Mietobergrenze bestimmt wird (Aktualisierung 2016, Seite 26). Eine Korrelation zwischen den beiden Auswertungen dahingehend, dass das jeweilige Ergebnis zum jeweiligen anderen Ergebnis in Bezug gesetzt wird und Beachtung bei den jeweils gezogenen Schlüssen erhält, erfolgt nicht. Die Bestandsmieten bzw. die Bestandsmietenauswertung spielt weder bei der Ermittlung/Festlegung der angebotsseitigen Mietobergrenze noch bei der Plausibilitäts- und Qualitätskontrolle eine Rolle. Nach der Auffassung der Firma *empirica* wäre eine Bestandsmietenauswertung gänzlich entbehrlich. Auch wenn die Auswertungen ohne Korrelation oder Rückkopplung isoliert nebeneinanderstehen stehen, geht die Kammer konzeptionell nicht von dem Vorliegen eines reinen Angebotsmietenkonzepts aus. Denn der Darstellung der Bestandsmieten kommt im Verhältnis zu der Angebotsmietenauswertung kein deskriptiver und/oder komparativer Charakter zu, sondern sie dient nach dem konzeptionellen Ansatz der Ermittlung eines echten Alternativwertes. Ob ein reines Angebotsmietenkonzept aufgrund der in §§ 22a bis 22c SGB II zu beachten Vorgaben nicht mehr von der Methodenfreiheit gedeckt ist, kann demnach offenbleiben (verneinend LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 24. Mai 2018 – L 8 SO 193/13 – juris; dem folgend LSG Niedersachsen Bremen, Urteil vom 21. März 2019 – L 11 AS 1334/15 – juris; SG Düsseldorf, Urteile vom 19. März 2019 – S 29 AS 4648/17 und S 29 AS 840/17 – juris; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Oktober 2017 – L 19 AS 502/16 – juris; LSG Niedersachsen Bremen, Urteil

vom 16. Dezember 2015 – L 15 AS 159/14 – juris; SG München, Urteil vom 24. Januar 2018 – S 46 AS 1426/15 – juris). Die Kammer erachtet die Methodik des Beklagten als von der Methodenfreiheit noch gedeckt, hält jedoch insbesondere die aus den jeweiligen Auswertungen gezogenen Schlüsse für rechtlich nicht tragfähig.

Zunächst bestehen hinsichtlich der Vergleichsraumbildung keine rechtlichen Bedenken. Die Bestimmung des Vergleichsraumes ist gerichtlich vollüberprüfbar. Der Beklagte hat sein Zuständigkeitsgebiet in vier Vergleichsräume aufgeteilt: Vergleichsraum Nord mit den Ämtern Wiedingharde, Süderlügum, Bökingharde, Karrharde, Stollberg, Pellworm und Bredstedt-Land sowie den Kommunen Niebüll (Stadt), Leck und Reußenköge, Vergleichsraum Süd mit den Ämtern Friedrichstadt, Eiderstedt, Treene, Nordstrand und Hattstedt sowie den Kommunen St. Peter. Ording, Husum und Tönning, der Vergleichsraum Insel Sylt und der Vergleichsraum mit den Inseln Amrum und Föhr. Diese Vergleichsraumbildung hat bereits der 3. Senat in seiner Entscheidung vom 29. Juni 2018 für die ab Juli 2015 gültigen Konzepte des Beklagten gebilligt. Dem schließt sich die Kammer ausdrücklich an, da auch nach den Entscheidungen des BSG vom 30. Januar 2019 kein Anlass besteht von dieser Auffassung abzurücken. Eine Clusterung, wie sie in den durch das BSG beurteilten Konzepten enthalten war, wurde hier nicht vorgenommen. Sofern in dem Konzept teilweise der Begriff Mietpreisregion gewählt wird, wird dieser – wie die Zeugin Heising in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat – als Synonym zum Vergleichsraum verwendet.

Die Bestandsmietenauswertung des Beklagten in der Aktualisierung 2016 für den 1-Personenhaushalt im Vergleichsraum Süd hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Zwar hat der Beklagte in der Aktualisierung 2016 die Datenerhebung ausgeweitet, indem nunmehr auch die Daten von Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, erhoben wurden. Anders als bei den Wohngeldempfängern wurden jedoch nur die tatsächliche Nettokaltmiete erfasst. Hieraus wurde der Median Nettokaltmiete drückt dieser Wert fiktive kalte Betriebskosten ergänzt. Dagegen handelt es sich bei den erhobenen Werten der Wohngeldempfänger um die tatsächliche Bruttokaltmiete. Unabhängig davon, ob hier der gleiche Beobachtungsgegenstand zugrunde gelegt wurde bzw. nunmehr eine hinreichende Repräsentativität anzunehmen wäre, hält die Kammer die in der Aktualisierung 2016 gezogenen Schlüsse nicht für hinreichend nachvollziehbar. Wie die Kammer bereits zur Erstauswertung 2014 (siehe Parallelverfahren S 9 AS

13/16) ausgeführt hat, ist die Kappungsgrenze zu niedrig bemessen. Der Beklagte hat mit der Bestandsmieten Auswertung nicht den Gesamtwohnungsbestand, sondern auf Wohnungen einfachen Standards abgestellt ein solches Vorgehen hält des BSG für zulässig, sofern bei der Auswahl der Angemessenheitsgrenze der Spannenoberwert, d. h. der obere Wert ermittelten mit Preisspanne zugrunde gelegt wird (vgl. BSG, Urteil vom 22. September 2009 – B 4 AS 18/09 R – juris; BSG, Urteil vom 23. August 2011 – B 14 AS 91/10 R – juris; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2011 – B 4 AS 19/11 R – juris; BSG, Urteil vom 16. Juni 2015 – B 4 AS 44/14 R – juris; vgl. zum Konzept des Beklagten aus 2011 bereits LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 29. Juni 2018 – L 3 AS 98/17 – nicht veröffentlicht). Vorliegend hat der Beklagte den Median als Kappungsgrenze gewählt. Der Median ist der Wert in der Mitte einer der Größe nach geordneten Datenreihe. Die gewählte Kappungsgrenze liegt damit nicht im oberen Preissegment des einfachen Wohnungsmarktsegments. Die Wahl der Kappungsgrenze lässt sich hier auch nicht damit rechtfertigen, dass mit der Gruppe der Wohngeldempfänger eine solche gewählt wurde, die über höheres Einkommen verfügt als Haushalte aus dem Bereich des SGB II/SGB XII. Zum einen sind die Einkommensunterschiede gering, so dass die Gruppe der Wohngeldempfänger mit den SGB II/SGB XII-Haushalten um günstigen Wohnraum konkurriert. Zum anderen hätte auch die Kenntnis der fehlenden Aktualität der Datengrundlage Anlass zur Wahl einer höheren Perzentilgrenze geben müssen. Auch durch die Hinzunahme der Gruppe der Transferleistungsempfänger, die nicht länger als 6 Monate im Leistungsbezug stehen, stellt die Bestandsmieten Auswertung auf den einfachen Wohnungsmarkt ab. Denn auch für diese Gruppe fehlt die Kenntnis der Aktualität des Mietzinses. Zum anderen liegt nach der Definition des Beklagten im Bereich des SGB II ein Neubezug von Leistungen nach dem SGB II bereits dann vor, wenn 3 Monate keine Leistung bezogen worden sind. Unklar ist demnach, ob und in welchem Umfang Daten von Bedarfsgemeinschaften erhoben worden sind, die bereits zuvor Leistung zugestanden haben bereits Kostensenkungsaufforderung erhalten haben bzw. ihre Kosten abgesenkt haben. Auch konnte der Beklagte nicht ausführen, ob und in welchem Umfang Daten von Transferleistungsempfänger enthalten sind, die das Leistungssystem wechseln.

Da der Wert der Bestandsmietenauswertung für einen 1-Personenhaushalt nicht schlüssig ist und über dem Wert der Angebotsmietenauswertung liegt, erübrigen sich hier Ausführungen zur Angebotsmietenauswertung. Insofern kann vorliegend ebenfalls dahinstehen, ob die Klägerin in ihrem Recht auf rechtliches Gehör verletzt

worden ist, indem ihr die empirica-Preisdatenbank nicht zur Akteneinsicht in die Büroräume ihres Prozessbevollmächtigten übermittelt werden konnten.

Sofern die Kammer die Wahl der Perzentilgrenze für nicht ausreichend erachtet, hat der Beklagte sein bisheriges Vorbringen auch in der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2019 wiederholt und vertieft, jedoch keine inhaltlichen neuen Gründe angebracht, die die Wahl der Perzentilgrenze im oben genannten Sinne rechtfertigen. Insofern ist mangels des Vorliegens eines schlüssigen Konzepts hinsichtlich der Unterkunftskosten auf dem Wert des § 12 WoGG zuzüglich Sicherheitszuschlag von 10 % zurückzugreifen. Dieser belief sich nach der ab dem 01. Januar 2016 gültigen Tabelle für einen 1-Personenhaushalt der Mietstufe 3 auf 390,00 € zzgl. 10 %, d. h. auf 429,00 €.

Da die tatsächlichen Kosten der Unterkunft der Klägerin mit 376,00 € bruttokalt monatlich unter dem Tabellenwert zuzüglich 10 % liegen, sind diese bei der Ermittlung ihres Bedarfs zu berücksichtigen. Da der Beklagte bisher Unterkunftskosten in Höhe von 346,00 € bruttokalt monatlich bedarfsseitig berücksichtigt hat, besteht ein Anspruch auf die Differenz in Höhe von 30,00 € monatlich, d.h. insgesamt 180,00 € für den streitigen Zeitraum.

Soweit die Klägerin einen Antrag wegen der Besorgnis der Befangenheit gegen die (sachverständige) Zeugin Heising gestellt hat, ist dieser wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückzuweisen. Die Ablehnung von Sachverständigen richtet sich nach § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 406 Abs. 1 bis 4 Zivilprozessordnung (ZPO). Frau Heising ist jedoch nicht als Sachverständige i.S.d. §§ 402 ff. ZPO zum Termin am 05. Juni 2019 geladen worden und auch nicht als solche gehört worden. Sie ist vielmehr als (sachverständige) Zeugin i.S.d. §§ 373 ff. ZPO geladen worden, um Fragen der Kammer und der Beteiligten zu den erstellten Konzepten zu beantworten. Insofern wird auf das Beweisthema sowie auf die entsprechend erfolgte Zeugenvernehmung in der mündlichen Verhandlung hingewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war hier gem. § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da bisher nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob die von dem Beklagten gewählte Methodik der

Erstellung eines Konzeptes zur Ermittlung angemessener Mietobergrenzen noch von § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II, insbesondere unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 22a bis 22c SGB II, gedeckt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Schleswig
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der

Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Schleswig schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Gall

Richterin am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt:
Schleswig, 16.10.2019

Lawniczak Justizobersekretärin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

